

## Zur Zeitgeschichte: 3. Basel wird Sitz des Eidgenössischen Schifffahrtsamtes

Autor(en): Ohne Verfasserangabe

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1942

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/f2c5ca0b-ddb3-422f-9fad-eed54dd19385>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

### 3. *Basel wird Sitz des Eidg. Schifffahrtsamtes*

Durch *Bundesratsbeschluß vom 9. April 1941* übt der Bundesrat die Oberaufsicht über die schweizerische Seeschifffahrt aus. Die unmittelbare Aufsicht steht dem Seeschifffahrtsamte der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu. Dieses hat seinen Sitz in Basel. Das in diesem Bundesratsbeschluß vorgesehene Register der Seeschiffe wird durch das Eidgenössische Schiffsregisteramt geführt; dieses hat seinen Sitz in Basel. Schweizerische Seeschiffe sind Schiffe, die auf Grund einer vom Bundesrat erteilten Verleihung zur Führung der Schweizerflagge berechtigt und in das vom Eidgenössischen Schiffsregisteramt in Basel geführte Register der Seeschiffe aufgenommen worden sind. Diese Schiffe haben das Recht und die Pflicht zur Führung der Schweizerflagge auf dem Meere. Der Bundesrat kann in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, schweizerischen Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes das Recht zur Führung der Schweizerflagge verleihen; er kann ferner Abteilungen der Bundesverwaltung zur Führung der Schweizerflagge ermächtigen.

Die von den schweizerischen Seeschiffen zu führende Flagge zeigt ein weißes Kreuz im roten Feld in der für die Feldzeichen der Armee vorgeschriebenen Form. Jedes Schiff trägt einen Namen. Dieser bedarf der Genehmigung des Seeschifffahrtsamtes und muß sich von den Namen der übrigen schweizerischen Seeschiffe deutlich unterscheiden.

Basel als einziger Schweizer Großschiffahrtshafen ist der gegebene Sitz des neuen Eidgen. Seeschifffahrtsamtes. Die im März 1921 von der Konferenz für die Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs in Barcelona abgegebene Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste, auf die sich die Erklärung der Schweizerflagge zur Seeflagge stützt, lautet:

«Die Unterzeichneten, die hierzu bevollmächtigt sind, erklären, daß die von ihnen vertretenen Staaten die Flagge der Seeschiffe jedes Staates ohne Meeresküste anerkennen, sofern die Schiffe an einem einzigen bestimmten Ort seines Gebietes eingetragen sind. Dieser Ort gilt für solche Schiffe als Registerhafen.» Basel ist also in Zukunft nicht nur der Registerhafen der Schweizer Rheinschiffe, sondern auch derjenige der Schweizer Seeschiffe.

---